

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

VIII. Elternbeirat

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641



VIII. Elternbeirat.

1. Min.-Erl. vom 5. November 1919, U II 1769, U III A, betr. Elternbeiräte an Schulen.

Der Regierung übersende ich die beifolgende Satzung für die Elternbeiräte an Schulen nebst zugehöriger Wahlordnung.

Wegen Bildung der Elternbeiräte an den zum dortigen Aufsichtsbezirk gehörenden Schulen nach Maßgabe dieser Satzung ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Satzungen für Elternbeiräte an Schulen.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1. Allgemeines. In jeder Schule*) wird ein Elternbeirat gebildet. Er soll der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten.

2. Zusammenstellung und Wahl. Der Elternbeirat setzt sich nur aus Vertretern der Elternschaft zusammen. Der Leiter der Schule und die Mitglieder des Lehrerkollegiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil, doch kann der Elternbeirat auch ohne ihre Zuziehung tagen.

Der Elternbeirat wird in geheimer Verhältnis-Listenwahl nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

Auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 5.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Ein Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wenn sein Kind die Schule verläßt. Es wird durch den nächsten Kandidaten seiner Liste ersetzt.

3. Erste Einberufung. Der Schulleiter beruft 8 Tage nach erfolgter Wahl die Gewählten, die aus sich heraus den Vorsitzenden und andere Geschäftsführende bestimmen.**)

*) . . . An privaten Lehranstalten soll die Bildung von Elternbeiräten nicht erzwungen werden. Es ist aber darauf hinzuwirken, daß größere Privatschulen, die nach ihrem ganzen Bau gleichartigen öffentlichen Schulen entsprechen, keine Ausnahme von der für alle Schulen vorgesehenen Einrichtung machen. Min.-Erl. v. 3. Jan. 23, U III W 1611, 1.

**) Die bisherigen Elternbeiräte führen die Geschäfte bis zur Einberufung der neu gewählten Elternbeiräte weiter. M.-E. v. 8. 3. 22, U III A 265.

4. Tagungen. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Antrag der Lehrerkonferenz der Schule oder eines Drittels der Beiratsmitglieder stattfinden.

Bei Behandlung von Einzelfällen können andere Persönlichkeiten, deren Teilnahme dienlich erscheint, zugezogen werden. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Wichtige persönliche Angelegenheiten sind als vertraulich zu bezeichnen und zu behandeln.

In die Niederschriften der Beratungen des Elternbeirats, soweit die Beratungen nicht vertraulicher Art waren, können alle Eltern und Lehrer der Schule Einsicht nehmen.

5. Zuständigkeiten. Die Tätigkeit des Elternbeirats ist beratender Natur. Sie erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises, die sich auf den Schulbetrieb, die Schulzucht und die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Kinder beziehen, und die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.

Soll bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen einen Schüler (Schülerin) die Verweisung von der Schule ausgesprochen oder ihm im Abgangszeugnis eine Sittennote gegeben werden, die ihm das Fortkommen erheblich erschweren oder ihn in den Augen der Allgemeinheit herabsetzen würde, so ist mit Zustimmung der Eltern des Schülers der Elternbeirat vorher zu hören. Alle Beschlüsse des Elternbeirats sind dem Lehrkörper der Schule mitzuteilen. *)

Der Elternbeirat beruft in Verbindung mit dem Lehrkörper Gesamt-Elternversammlungen ein, um wichtige Fragen durch Vorträge und Aussprache klarzustellen.

2. Min.-Erl. vom 12. April 1922, U III A 501, betr. Wahlordnung für die Elternbeiräte.

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Gast- und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern als auch den Müttern, ferner den Adoptiv- und Stiefkindern, sowie den Pflegeeltern, die ein Schulkind dauernd und im wesentlichen unentgeltlich in ihrer Familie erziehen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

*) Die Lehrerschaft hat sich zunächst in voller Unabhängigkeit darüber schlüssig zu machen, welche Maßregeln sie um der Schulzucht willen für nötig erachtet. Aber vor dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse wird bei Zustimmung der Eltern des betroffenen Schülers der Elternrat beteiligt, dessen Entschliessungen die Schule, soweit es ihr anständig erscheint, Rechnung zu tragen hat. Falls eine Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt werden kann, ist die Angelegenheit meiner Entscheidung zu unterbreiten. Min.-Erl. v. 9. 5. 21. U II 586.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, gleichviel, wieviele seiner Kinder die Schule besuchen.

1a. Die ordentlichen Neuwahlen der Elternbeiräte finden in den ersten acht Wochen nach dem Frühjahrsbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgemacht. Die Wahlen finden in der Regel Sonn- und Feiertags außerhalb der Schulferien statt. Zum Wählen sind mindestens fünf Stunden Zeit zu gewähren. Eine längere Wahlfrist kann die Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festsetzen.

3. Der Schulleiter oder sein Vertreter stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie regelmäßig spätestens vier Wochen vor der Wahl zwei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, von der Wählerliste Abschrift zu nehmen.

Einsprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, selbständig dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dejjen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem bestehenden Elternbeirat in der Regel vier Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittlung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirates und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Ausliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit des Einspruchs hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Wahl. In ihr sind die gleichen Bekanntmachungen zu wiederholen und durch Zurf oder Abstimmung ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.*)

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens am zehnten Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen jede mindestens soviel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, und müssen mindestens zehn Unterschriften

*) In den Wahlvorstand für die Elternbeiratswahlen kann der Schulleiter oder ein Lehrer nicht gewählt werden, wenn kein Kind von ihnen die betreffende Schule besucht. M.-G. v. 3. März 1920, U III A 408 U II.

von Wahlberechtigten tragen, bei Schulen oder Schulsystemen von über 500 Kindern zwanzig Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens acht Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen. (Jede ortsübliche Art der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen genügt.) Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden. Wird nur ein Wahlvorschlag vorschriftsmäßig aufgestellt und eingereicht, so erübrigt sich das weitere Wahlverfahren. Der Wahlvorstand hat dann nur das Wahlergebnis nach dem Grundsatz von Ziffer 7 festzustellen.

6. Die Wahlberechtigten wählen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sollen die Stimmzettel gleich groß und weiß sein, soweit nicht mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden kann. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen. Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Kein Kandidat darf gleichzeitig auf zwei Listen stehen. Stimmzettel, die nicht auf eine der öffentlich bekanntgemachten Kandidatenlisten lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 sinngemäße Anwendung.*)

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzuteilen, der binnen acht Tagen die erste Sitzung des Elternbeirates einberuft.

8. Ueber die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste von dem Schulleiter bis zur nächsten Wahl aufzubewahren ist.**)

*) Der Erlaß über die Wahlen zu den Elternbeiräten spricht nur von gedeckten Stimmzetteln. Es muß den Ortsschulbehörden, unter Umständen auch nur dem Wahlvorstand, überlassen bleiben, die geeignete Form zu bestimmen. Wenn Briefumschläge der Kosten wegen nicht gestellt werden können, lassen sich auch andere Verfahren anwenden; das Hauptgewicht ist lediglich darauf zu legen, daß die Stimmzettel äußerlich nicht erkennen lassen, für welche Kandidatenliste sie lauten. M.-G. v. 29. April 1920, U II 773 U III A.

**) Die Schulte haben die Verhandlungsniederschriften an der Hand der Wahllisten und Stimmzettel nachzuprüfen und bei Unstimmigkeiten durch Verhandlung mit dem Wahlvorstande Aufklärung herbeizuführen. Wenn die Gültigkeit einer Wahl beanstandet werden muß, ist an uns unter gleichzeitiger Beifügung der Gegenklärung des Wahlvorstandes zu berichten. Ab. v. 14. 11. 1919, II A 1259.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind nur binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor oder bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch statt, so setzt sie zugleich einen neuen Wahltermin fest.

**3. Min.-Erl. vom 23. September 1920, U II 737 I-II, U III A 2378,
betr. Kosten der Elternbeiräte.**

Die Bestimmungen über die Elternbeiräte sind so gestaltet, daß besondere Kosten für die Wahlverhandlungen in der Regel vermieden werden können. Für die Versammlungen der Wahlberechtigten brauchen Säle nicht angemietet zu werden; man kann geeignete Schulräume dafür benutzen, so daß keine besonderen Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung entstehen. Der Aushang der Wählerlisten kann kostenlos erfolgen. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde (Nr. 2 der Wahlordnung), also nicht von der einzelnen Schule bekannt gemacht; im übrigen können die Bekanntmachungen ohne Benutzung von Zeitungen durch Vermittlung der Schulkinder (vergl. Ziffer 4 der Wahlordnung) erfolgen; sie werden auf diese Weise sogar wirksamer sein können. Für die Wahlhandlungen kann wiederum ein Schulraum dienen. Für die Stimmzettel ist weder ein bestimmtes Format noch ein Umschlag vorgeschrieben, so daß die Wahlberechtigten sie selbst herstellen können. Sie müssen nur äußerlich nicht erkennen lassen, für welche Kandidatenliste sie lauten. Gewiß ist es erfreulich, wenn die Schulverbände in Erkenntnis der Bedeutung der Sache Mittel zur Verfügung stellen, um alle diese Dinge besser ausgestalten zu können. Wo das aber nicht der Fall ist, muß man sich in der ange-deuteten Weise zu behelfen suchen.

Die Tätigkeit der Elternbeiräte ist so gedacht, daß sie sich im wesentlichen auf die mündlichen Verhandlungen mit dem Lehrerkollegium beschränken soll. Abgesehen von den Niederschriften der Beschlüsse und von den Einladungen zu den Sitzungen wird daher ein Schriftwechsel von größerem Umfange nicht entstehen dürfen. Soweit trotzdem durch einen solchen sowie durch die Niederschriften und Einladungen etwa besondere unvermeidbare Kosten erwachsen sollten, müssen sie auch den zur Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse der Schule bestimmten Mitteln entnommen werden, da diese Tätigkeit des Elternbeirats als untrennbar mit dem Schulbetrieb verbunden anzusehen ist.

**4. Min.-Erl. vom 18. Juni 1923, U III A 596 U II, betr. Ungültig-
keitserklärung der Elternbeiratswahlen.**

Die Wahlordnung für die Elternbeiräte ist, anders als bei politischen Wahlen, auf ein dem engen Kreise der Eltern der Kinder

einer Schule entsprechendes Maß zugeschnitten und möglichst wenig formalistisch auszulegen. In diesem Sinne dienen die Schlußvorschriften der Ziff. 5 der Wahlordnung lediglich einer Erleichterung des Verfahrens für den Fall der Einigkeit der Elternschaft. Im übrigen ist der Sinn der Wahlordnung, daß vorhandene verschiedene Gruppen der Elternschaft möglichst gerecht nach dem Verhältnis ihrer in der Wahl zum Ausdruck kommenden Stärke (Ziffer 7) im Elternbeirat vertreten sind.

Von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus ist das Verfahren des Wahlvorstandes nicht zu billigen. Der rein formale Mangel der originalen Unterschriften wäre am 4. Mai, am zehnten Tage vor der Wahl, ohne weiteres abzustellen gewesen, wenn der Wahlvorstand den Einreichern der Liste Gelegenheit gegeben hätte, eine Liste mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften vorzulegen, die ja vorhanden war und alle materiellen Voraussetzungen erfüllte. Unter diesen Umständen war die einfache Ungültigkeitserklärung der Liste durch den Wahlvorstand eine das Wahlergebnis erheblich beeinflussende Unregelmäßigkeit, wegen deren die Wahl nach Ziffer 9 der Wahlordnung für ungültig erklärt werden mußte.

5. Min.-Erl. vom 1. Oktober 1920, U II 1670, U III A, betr. Durchführung des Erlasses über Elternbeiräte.

Die mir in der letzten Zeit zugegangenen Berichte zeigen, daß über die Elternbeiräte vielfach große Unklarheit herrscht. Sie ist eine der wichtigsten Ursachen dafür, daß dieser Einrichtung zu wenig Interesse entgegengebracht wird oder daß sie in falsche Bahnen gelenkt wird. Die Lehrerschaft muß es als ihre Pflicht ansehen, gerade in den ersten Zeiten des Versuchs mit den Elternbeiräten tätigen Anteil an der gesunden Entwicklung zu nehmen und sich darin nicht von sehr wohl möglichen, auf dem Mangel an Erfahrungen beruhenden ersten Enttäuschungen entmutigen zu lassen. Es ist unangebracht, sich nur mit einzelnen umstrittenen Punkten meines Erlasses U II 1769, U III A vom 5. November 1919 zu befassen und es darüber hinaus zu unterlassen, die Durchführung einmal ernstlich zu versuchen. Manche Beispiele aus einzelnen Schulen und Gemeinden beweisen die Möglichkeit, wie der in Ziffer 1 der Satzungen gekennzeichnete Gedanke der Elternbeiräte recht glücklich in die Tat umgesetzt werden kann. Das möglichst überall — besonders auch auf dem Lande — zu erreichen, ist im Interesse der notwendigen Höherentwicklung unseres Schulwesens dringend erforderlich. Deshalb wird auch den Schulaufsichtsbeamten zur Pflicht gemacht, sich der Elternbeiräte besonders anzunehmen und geeignet erscheinende Mittel zu ergreifen, weiteste Kreise der Lehrer- und Elternschaft von der Be-

deutung der neuen Einrichtung zu überzeugen. Auf geeignete literarische Erscheinungen ist aufmerksam zu machen. Insbesondere werden alle Schulaufsichtsbeamten angewiesen, sich beim Besuche der ihnen unterstehenden Schulen vom Stande der Elternbeiratsfrage zu überzeugen, und wo es angängig ist, mit den Vorständen des Elternbeirats in Verbindung zu treten, ohne dabei den Anschein zu erwecken, als wollten sie ein Aufsichtsrecht ausüben.

**6. Min.-Erl. vom 18. März 1921, U II W 602,
betr. die Befugnisse der Elternbeiräte.**

Obwohl ich durchaus verstehe, daß der Elternbeirat lebhaften Anteil an den von mir getroffenen Maßnahmen nimmt, muß ich doch nachdrücklich darauf hinweisen, daß es nicht zu den Aufgaben der Elternbeiräte gehört, sich mit Disziplinarangelegenheiten der Lehrkräfte einer Anstalt oder mit Maßnahmen zu befassen, die gegen solche Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde im Interesse des Dienstes getroffen werden müssen. Ich muß es weiter grundsätzlich ablehnen, solche Maßnahmen erst nach Fühlungnahme mit dem Elternbeirat zu treffen, um so mehr, als damit, im Widerspruch zu der geltenden Beamtengesetzgebung, dem Elternbeirat eine unzulässige Beteiligung an der Aufsichtsgewalt über Lehrpersonen zugestanden werden würde.

Da diese Aufsichtsgewalt und alle disziplinarischen Befugnisse auch gegenüber Lehrkräften an nichtstaatlichen Anstalten nach geltendem Recht ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde vorbehalten sind, muß ich es, unbeschadet der Rechte der Selbstverwaltung, zu deren Antastung ich niemals die Hand bieten würde, gleichfalls grundsätzlich ablehnen, einem von städtischen Körperschaften einzusetzenden Ausschuß ein Recht zur Nachprüfung meiner Entscheidungen einzuräumen.

**7. Min.-Erl. vom 8. November 1920, U III A 2002,
betr. Zulassung der Eltern zum Schulunterricht.**

Es ist wiederholt, insbesondere auch aus Lehrerkreisen, der Wunsch an mich herangetreten, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, daß Eltern von Schülern dem Unterricht derjenigen Schulklassen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, als Gäste beizubehalten. Diesem Wunsche möchte ich insoweit entsprechen, daß Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, die im Zuhören der Eltern beim Unterricht ein zweckentsprechendes Mittel erblicken, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, namentlich auch das Zusammen-

wirken von Schule und Elternhaus, zu fördern, Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Ich bestimme daher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß etwaige Vorschriften, die das Betreten der Schulräume, sowie den Besuch der Unterrichtsstunden durch nicht dem Lehrkörper der Schule und der Schulaufsichtsbehörde angehörende Personen untersagen, keine Anwendung finden, wenn ein Lehrer (eine Lehrerin) Eltern der Schulkinder seiner (ihrer) Klasse das Zuhören in den Unterrichtsstunden gestatten will. Voraussetzung ist, daß der Schulunterricht nicht beeinträchtigt und auf die räumlichen Verhältnisse des Schulhauses wie auf die Gesundheit der Schüler gebührend Rücksicht genommen wird. Lehrer und Lehrerinnen, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sowie — gegebenenfalls — die Leiter der Schulen, an denen sie tätig sind, sind anzuregen, über die von ihnen gemachten Erfahrungen, die beobachteten Vorteile und Nachteile zu berichten.
